

6.	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz EUR für	Verwendung in Stromerzeugungsanlagen	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	Leicht- und mittelschwere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (schweres Heizöl)	1.000 kg 25,00	Kilogramm <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 60,60	Kilogramm <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	Kohle, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden <i>Ziffern mit 12 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen</i>	10 Ziffern	2 Zi.
			zu entlasten	10 Ziffern	2 Zi.

EUR in Buchstaben

Erklärung zur Anlage		Zeitraum: <i>automatische Belegung v. Seite 1</i>	Anlagen - Nr.: <i>automatische Belegung v.S. 1.</i>		
7.	Anlagenbegriff <i>Hinweis: Fügen Sie bitte bei einem/r Erstantrag/Änderung für jede Einheit entsprechende Unterlagen bei, so dass eine Gesamtbetrachtung der Anlage unter allen technisch und energiesteuerrechtlich notwendigen Voraussetzungen erfolgen kann.</i> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Stromerzeugungsanlage besteht aus einer Stromerzeugungseinheit nach § 9 S. 3 Nr. 2 EnergieStV. <input type="checkbox"/> Die Stromerzeugungsanlage besteht aus mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten nach § 9 S. 3 Nr. 3 EnergieStV. Eine schematische Darstellung ist beigefügt. <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage ist eine Teileinheit einer Stromerzeugungsanlage an unterschiedlichen Standorten nach § 12b Abs. 2 StromStV. <input type="checkbox"/> Der Stromerzeugungsanlage wurde eine Einheit / wurden Einheiten i.S.d. § 9 S. 4 EnergieStV hinzugefügt (Zubau) bzw. es wurden eine Einheit / Einheiten ausgetauscht. Der Zubau / Austausch erfolgte am (Datum): <i>Freitextfeld</i>. <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen. 				
8.	Hersteller und Typ der Anlage: <i>Freitextfeld</i> <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.				
9.	Angaben zur elektrischen Nennleistung und Verwendung der mechanischen und thermischen Energie Die elektrische Nennleistung dieser Anlage / dieser Stromerzeugungseinheit beträgt <i>Freitextfeld</i> Kilowatt (KW). <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die erzeugte mechanische Energie dient ausschließlich der Stromerzeugung. <input type="checkbox"/> Die erzeugte mechanische Energie dient neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken (bitte gesondert erläutern). <input type="checkbox"/> Die erzeugte mechanische oder thermische Energie wird von einer anderen Person zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt. (bitte Vordruck(e) 1130 beifügen). <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen. Sofern die elektrische Nennleistung dieser Anlage / dieser Stromerzeugungseinheit bis 2 Megawatt beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der erzeugte Strom ist nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit (bitte gesondert erläutern). 				
10.	Technische Beschreibung der Anlage unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs pro Betriebsstunde <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> siehe Anlage <input type="checkbox"/> siehe technische Beschreibung des Anlagenherstellers <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen. 				
11.	Angaben über die Art und Darstellung der Mengenermittlung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ermittlung der zur Stromerzeugung verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt nach § 98 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV mittels Messungen über: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Kohle) <input type="checkbox"/> Rechnungen des Erdgaslieferers <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> andere Ermittlungsmethode - siehe Anlage <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage / zur Stromerzeugung verwendeten Menge an Energieerzeugnissen soll nach anderen Methoden (als Messen) im Sinn des § 98 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV erfolgen. Die Darstellung entnehmen Sie bitte der Anlage. <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen. 				
12.	Angaben zu den bezogenen Energieerzeugnissen / Betriebsführung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ich gebe Energieerzeugnisse (z.B. Heizöl, Erdgas, Flüssiggas; nicht umfasst ist der erzeugte Strom) an Dritte weiter. <input type="checkbox"/> Die zur Entlastung angemeldeten Energieerzeugnisse wurden ausschließlich zum Prozess der Stromerzeugung eingesetzt. <input type="checkbox"/> Das in der KWK-Anlage / zur Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnis wird durch einen Dritten (rechtlich selbständige Einheit) eingesetzt. 				
13.	Angaben zur Anlage (Besitzverhältnisse) <i>Hinweis: Die Angabe ist nur bei erstmaliger Antragsstellung für die Stromerzeugungsanlage durch Sie abzugeben.</i> Datum der Inbetriebnahme: <i>Freitextfeld</i> <input type="checkbox"/> Die Anlage wurde erstmalig durch mich in Betrieb genommen. <input type="checkbox"/> Die Anlage wurde erstmalig durch einen Dritten in Betrieb genommen. Unterlagen hierzu sind beigefügt.				
14.	Anlagen <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Technische Beschreibung der Anlage <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergien (Vordruck 1130) <input type="checkbox"/> Versteuerungsnachweis (z.B. Steueranmeldung) </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung <input type="checkbox"/> Rechnungen (Bezug von Heizöl, Erdgas u.Ä.) <input type="checkbox"/> <i>Freitextfeld</i> <input type="checkbox"/> <i>Freitextfeld</i> </td> </tr> </table>			<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Technische Beschreibung der Anlage <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergien (Vordruck 1130) <input type="checkbox"/> Versteuerungsnachweis (z.B. Steueranmeldung) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung <input type="checkbox"/> Rechnungen (Bezug von Heizöl, Erdgas u.Ä.) <input type="checkbox"/> <i>Freitextfeld</i> <input type="checkbox"/> <i>Freitextfeld</i>
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Technische Beschreibung der Anlage <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergien (Vordruck 1130) <input type="checkbox"/> Versteuerungsnachweis (z.B. Steueranmeldung) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung <input type="checkbox"/> Rechnungen (Bezug von Heizöl, Erdgas u.Ä.) <input type="checkbox"/> <i>Freitextfeld</i> <input type="checkbox"/> <i>Freitextfeld</i> 				
Sichtvermerke des Hauptzollamts Anlagen – Nr.: <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> Eingabe in BISON erfolgt (Antragsteller, Anlagenstandort u.Ä.) <div style="text-align: center; border-top: 1px solid black; width: 100%;">Datum/Unterschrift</div>					

Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 53 EnergieStG

Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (**Ausschlussfrist**). Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Antragsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse in Anlagen zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt verwendet hat. Sind die Energieerzeugnisse in einer Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 2 Megawatt verwendet worden, kann ein Antrag auf Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG gestellt werden, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

Wird die erzeugte mechanische Energie auch zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet, wird nur für die auf die Stromerzeugung entfallenden Energieerzeugnisse eine Steuerentlastung gewährt. Energieerzeugnisse gelten nur dann als zur Stromerzeugung verwendet, wenn sie in der Stromerzeugungsanlage unmittelbar am Energieumwandlungsprozess teilnehmen, § 53 Abs. 2 EnergieStG. Zum Stromerzeugungsprozess gehören insbesondere nicht Dampferzeuger (soweit deren thermische Energie (Dampf) nicht der Stromerzeugung dient), nachgeschaltete Abluftbehandlungsanlagen und Zusatzfeuerungen (soweit die damit erzeugte thermische Energie nicht zur Stromerzeugung genutzt, sondern vor der Wärmekraftmaschine, insbesondere einer Dampfturbine oder einem Stirlingmotor, ausgekoppelt wird).

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird. Bewahren Sie ein Duplikat Ihres Antrags zusammen für Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o.Ä. auf. Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Sofern Sie erstmalig für die in der Anlage zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse eine Steuerentlastung beantragen, prüft das Hauptzollamt, ob für diese Anlage alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu sind umfangreiche Angaben zu der Anlage unerlässlich. Um Nachfragen zu vermeiden, beantworten Sie bitte alle Punkte so umfassend und genau wie möglich und reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen ein. Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Anlagen.

Sie sind verpflichtet, **Änderungen gegenüber dem erstmaligen Antrag** für die Anlage dem Hauptzollamt mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Art und Verwendung der Energieerzeugnisse

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a EnergieStG genannten Steuersätzen versteuert und zur Stromerzeugung verwendet worden sind. Bitte beachten Sie auch, dass eine Steuerentlastung nicht für die bezogenen, sondern nur für solche Energieerzeugnisse gewährt werden kann, die im Antragszeitraum durch den Antragsteller bereits verwendet worden sind.

Begünstigt sind die in Spalte 1 genannten Energieerzeugnisse und diesen nach § 2 Abs. 4 EnergieStG gleichgestellte Energieerzeugnisse. Die gleichgestellten Energieerzeugnisse sind in der Zeile des Energieerzeugnisses einzutragen, dem sie gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung nach § 53 EnergieStG für leicht- und mittelschwere Öle nur gewährt werden kann, wenn ein Antrag nach § 49 Abs. 3 EnergieStG bereits gestellt wurde oder spätestens zusammen mit dem Antrag nach § 53 EnergieStG eingereicht wird. Wird der Antrag nach § 49 Abs. 3 EnergieStG abgelehnt, weil z. B. der Entlastungsbetrag von mindestens 50 Euro nicht überschritten wird, können diese Energieerzeugnisse nicht in die Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG einbezogen werden.

Hinweis zum Entlastungsabschnitt

Entlastungsabschnitt für die Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Sie das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt.

Hinweis zur Anlagennummer

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Ihnen für diese Anlage bereits eine Anlagennummer durch das Hauptzollamt bekanntgegeben wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn für diese Anlage bereits ein Antrag auf Steuerentlastung nach §§ 53, 53a, 53b Abs. 1 (a.F.) oder Abs. 4 (a.F.) EnergieStG gestellt wurde, da die Anlagennummer lediglich einmal vergeben wird. Nur auf diese Art und Weise kann die korrekte Zuordnung der anlagenbezogenen Unterlagen zu den mit vorherigem Antrag eingereichten Unterlagen gewährleistet werden.

Hinweis zu Zeile 2 (Standort)

Der Standort der Anlage ist genau zu beschreiben. Falls mehrere Anlagen an einem Standort betrieben werden, ist der anlagenindividuelle Standort genauer zu definieren (z. B. im Dachgeschoss, im Keller, in der Garage A, in der Werkstatt Z etc.). Die Vorlage kann auch in Form einer Skizze erfolgen.

Hinweis zu Zeile 3 (Erst bzw. Folgeantrag)

Sofern Sie die Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in einer Anlage zur Stromerzeugung beantragen und nach dieser Rechtsnorm bisher noch keinen Antrag auf Steuerentlastung beim Hauptzollamt gestellt haben, kreuzen Sie bitte Feld 3.1 an. Sofern Sie die Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in einer Anlage zur Stromerzeugung beantragen und nach dieser Rechtsnorm bereits für einen vorhergehenden Entlastungsabschnitt einen Antrag auf Steuerentlastung beim Hauptzollamt gestellt haben, kreuzen Sie bitte Feld 3.2 an.

Hinweis zu Zeile 7 (Anlagenbegriff)

Unter Stromerzeugungseinheit versteht man die kleinste technisch selbstständige Einrichtung mit der elektrische Energie erzeugt werden kann (§ 1 Nr. 17 EnergieStV).

Sofern lediglich eine dieser Einheiten installiert ist, müssen Sie das erste Feld ankreuzen.

Sind mehrere Einheiten an einem Standort zusammengeschaltet / unmittelbar miteinander verbunden, ist das zweite Feld anzukreuzen. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden. Im Falle eines Zubaus von Hauptbestandteilen zu solch einer Anlage gelten diese als Bestandteil der Anlage.

Ist Ihre Stromerzeugungseinheit mit weiteren Stromerzeugungsanlagen oder KWK-Anlagen an anderen Standorten zusammengeschaltet, so ist das dritte Feld anzukreuzen, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten/KWK-Einheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird.

Sofern der Stromerzeugungsanlage, für die schon einmal ein Antrag auf Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG mit den entsprechenden Unterlagen gestellt wurde, eine weitere Stromerzeugungseinheit oder KWK-Einheit zugebaut wird und diese Einheit mit der bestehenden Anlage unmittelbar verbunden wird, gilt die Einheit als Bestandteil der Stromerzeugungsanlage. Bitte kreuzen Sie das vierte Feld an.

Hinweis zu Zeile 9 (elektrische Nennleistung)

Die elektrische Nennleistung einer Stromerzeugungsanlage ist die höchste abgebbare elektrische Dauerleistung, für die sie gemäß den Liefervereinbarungen bestellt und installiert ist. Sie ist im Allgemeinen im Anlagen-Datenblatt und auf dem Typenschild angegeben. Ist die elektrische Nennleistung nicht eindeutig bestimmbar, so ist für die Neuanlage einmalig ein gemäß den Fachnormen für Abnahmemessungen erreichbarer Leistungswert zu bestimmen. Die elektrische Nennleistung im Sinn des Energiesteuergesetzes ist die elektrische Bruttoleistung einer Stromerzeugungsanlage. Die elektrische Bruttoleistung einer Stromerzeugungsanlage ist die an den Generatorklemmen abgegebene elektrische Leistung.

Hinweis zu Zeile 10 (technische Beschreibung der Anlage)

Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine technische Beschreibung der Anlage unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs pro Betriebsstunde vorzulegen. Die Beschreibung der Anlage kann von Ihnen verfasst werden, jedoch kann auch die technische Beschreibung des Anlagenherstellers vorgelegt werden. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen zu prüfen, ob die Anlage die nach § 53 EnergieStG geforderten technischen Anforderungen erfüllt.

Hinweis zu Zeile 11 (Mengenermittlung)

Wenn Sie die Mengen an Energieerzeugnissen, die in der Anlage zur Stromerzeugung verwendet werden, nicht nach den in Zeile 12 vorgeschlagenen Methoden ermitteln, reichen Sie bitte eine umfangreiche Beschreibung Ihrer Mengenermittlungsmethode ein. Bitte beachten Sie, dass diese Methode für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein muss. Die darstellenden Unterlagen sind beizufügen.

Hinweis zu Zeile 12 (bezogene Energieerzeugnisse / Betriebsführung)

Sofern Sie Energieerzeugnisse aus der identischen Versorgungsanlage (z.B. Heizöl-, Flüssiggastank, Erdgasleitung nach dem letzten Zähler vor der Anlage) an Dritte weitergeben bzw. die Erklärung zu den verwendeten Energieerzeugnissen nicht positiv beantworten können, d. h. wenn die Energieerzeugnisse noch zu anderen Zwecken als in Anlagen zur Stromerzeugung verwendet werden (z. B. wenn mit ihnen noch Heizkessel, Spitzenlastkessel, nachgeschaltete Abluftanlagen etc. versorgt werden), fügen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende ergänzende Angaben gesondert bei.

Bitte beachten Sie, dass bei Rechnungen, die Erdgasmengen beinhalten, die z. B. in Heizkesseln, Spitzenlastkesseln, Kochstellen, nachgeschalteten Abluftanlagen etc. eingesetzt wurden, nur der Erdgasanteil entlastungsfähig ist, der für den Prozess der Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Sofern Sie ein anderes Unternehmen (z. B. eine Betriebsführungsgesellschaft, ein Werkvertragsunternehmen etc.) beauftragt haben, das an Ihrer Stelle das Energieerzeugnis in der KWK-Anlage eingesetzt hat, ist dies anzugeben. Nicht als anderes Unternehmen gelten Heizungsbauer, Installateure o.Ä..

Hinweis zu Zeile 13 (Angaben zur Anlage (Besitzverhältnisse))

Sofern Sie erklären, dass die Anlage bereits durch einen Dritten betrieben worden ist, geben Sie bitte gesondert an, wann die erstmalige Inbetriebnahme erfolgte und ggf. durch wen (soweit bekannt). Nicht als Dritte gelten Heizungsbauer, Installateure o.Ä..

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hinweis nach § 6 EU-Beitreibungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EUBetrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.